

Pharmaziepraktikum ist Teil der Ausbildung

Allgemeine Stellungnahme der Bayerischen Landesapothekerkammer zur Vorlage bei Behörden, Banken, Verkehrsbetrieben, etc.

Die Bayerische Landesapothekerkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist für die Durchführung des begleitenden Unterrichts für Pharmazeuten im Praktikum nach § 4 Absatz 4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) verantwortlich.

Nach § 4 Absatz 1 AAppO findet die sog. praktische Ausbildung nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Die praktische Ausbildung ist dabei nicht mehr dem Studium zuzuordnen, sondern selbständige Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und damit Teil der Ausbildung für Pharmazeuten.

Bei Pharmazeuten im Praktikum handelt es sich damit um Personen, die im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erwerben sollen. Die §§ 10 bis 23,25 BBiG sind mit geringfügigen Abweichungen zu beachten.

Die Ausbildungszeit endet dabei erst mit dem Bestehen des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, nicht schon mit dem Ablauf des jeweiligen Ausbildungsvertrages. Vor Erteilung der Approbation ist nach den §§ 2 Abs. 1, 4 Bundesapothekerordnung (BApoO) darüber hinaus eine Beschäftigung als Apotheker/in unzulässig.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Eine weitergehende Beratung in pharmazeutischen und rechtlichen Fragestellungen erfolgt nur gegenüber Mitgliedern. Die Merkblätter sind eine zusammenfassende Darstellung der pharmazeutischen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.